

len Machtverhältnissen, Rüstungs- und Kriegsproduktion und Geschlechterfrage. Wie können Frauenpolitik und Friedenspolitik, Emanzipationslogik und Überlebenslogik neu vermittelt werden? Angesagt ist ein Abschied von der selbstverständlichen Friedfertigkeit und Einheitlichkeit der Frauen. Ein Resultat des Golfkrieges für mich ist die Fragen ob und wie wir Fortschritte für Frauen in ihren widersprüchlichen und ganz unterschiedlichen Ausgangslagen mit einer friedlichen Zukunft zusammendenken können.

Bericht aus der Arbeitsgruppe **Gleichheit und oder Differenz**

Verschiedene Ansätze zu Gleichheit und Gleichberechtigung sowie zur Differenz der Geschlechter und die Versuche der Verbindung derartiger Konzeptionen bilden einen derzeitigen Schwerpunkt feministischer Theoriediskussion. Die Arbeitsgruppe „*Gleichheit und/oder Differenz*“ mit *Andrea Maihofer* und *Bettina Sokol* griff dieses Thema auf und diskutierte es unter dem Blickwinkel rechtstheoretischer und rechtspolitischer Fragestellungen.

Dabei stimmten *Andrea Maihofer* und *Bettina Sokol* darin überein, daß es eine momentane soziokulturelle Ungleichheit der Lebenswirklichkeiten von Männern und Frauen gibt, die weder als biologische noch als ontologische Differenz der Geschlechter verstanden werden darf. Beide qualifizierten darüberhinaus das geltende Recht als nur vorgeblich universal, tatsächlich aber – da an der Lebensrealität von Männern orientiert und den männlichen Blick auf die Welt repräsentierend – androzentrisch. Auch wenn beide ihr Referat schließlich (ebenfalls übereinstimmend) damit beendeten, daß sie weder eine eindeutige Option für Rechtsgleichheit noch für die Konzeption der Geschlechterdifferenz befürworteten, so gab es doch grundsätzliche Unterschiede in ihren Positionen, die sich bereits in der jeweiligen Schwerpunktsetzung ankündigten: Während *Andrea Maihofer* eindeutig den Akzent auf eine Betonung der Geschlechterdifferenz legte, ging *Bettina Sokol* vom Primat der Rechtsgleichheit aus. Im folgenden werde ich jedoch nicht die Referate zusammenfassen¹, sondern mich auf die Wiedergabe der Hauptkonfliktpunkte und die m.E. nach wie vor offenen Fragen beschränken:

1. Bedeutet die Theorie der Geschlechterdifferenz einen Angriff auf die bestehende männliche

Weltsicht oder mit dem Beibehalten der Dualität Mann/Frau letztlich deren Bestätigung? Wo bleiben die Differenzen unter Frauen, oder – wenn diese berücksichtigt werden – wie ist eine völlige Individualisierung und inhaltliche Beliebigkeit zu vermeiden?

2. Genügt es, dem geltenden, im o.g. Sinne „männlichen“ Recht einen anderen, inhaltlich (auch) an weiblicher Lebensrealität orientierten und für jede Norm neu zu findenden Maßstab entgegenzusetzen, der nicht länger defizitär, sondern tatsächlich universell ist? Ist nicht bereits der Maßstab des „einen“ zu verwerfen, weil er als solcher – unabhängig von seiner inhaltlichen Bestimmung – Ausdruck männlicher Rationalität ist und stets zu Hierarchisierungen gegenüber dem oder der „anderen“ zwingt?

3. Ist es zur Anerkennung der differenten Lebensweise von Frauen erforderlich, diese auch im Recht durch die Schaffung geschlechtsdifferenzierter Normen sichtbar zu machen, oder ist gerade die Rechtsgleichheit Voraussetzung für die Eröffnung von Handlungsmöglichkeiten und Nichtdiskriminierung individueller Verschiedenheiten im tatsächlichen Leben?

4. Wie ist es möglich und kann es überhaupt gelingen, geschlechtsdifferenzierte Rechtsnormen positiv zu formulieren, ohne Weiblichkeit inhaltlich zu bestimmen oder normativ zu setzen und damit in die Kategorien klassischer Bestimmung von Weiblichkeit oder neuer Formen der Ausgrenzung zu verfallen?

Eine der Komplexität dieser Fragestellungen adäquate Diskussion ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich. Ich halte es jedoch für ein positives Resultat der Arbeitsgruppe, daß es gelungen ist, die Frage nach „Gleichheit und/oder Differenz“ derart zu präzisieren. Die weitere Auseinandersetzung kann mit Spannung erwartet werden.

Sabine Platt

Bericht aus der Arbeitsgruppe **Frauen in einer neuen Verfassung**

In der Arbeitsgruppe „*Partizipationsmöglichkeiten für Frauen in einer neuen Verfassung*“ stellte *Birgit Laubach* Vorschläge zur Verfassungsänderung vor, die das momentane Modell repräsentativ-parlamentarischer Demokratie ergänzen und modifizieren sollen.

Ihr Ausgangspunkt ist zum einen, daß sie über gewisse Mindeststandards (Menschen- und BürgerInnenrechte, Recht auf soziale Existenz) hinaus keine Inhalte verfassungsmäßig festschreiben will, sondern versuchen möchte, Frauen im Wege von Verfahrensänderungen Möglichkeiten gesellschaftlicher Einflußnahme zu eröffnen. Zum ande-

1 Die Positionen der beiden Referentinnen können im wesentlichen in der für die AG angegebenen Einführungsliteratur (vgl. Streit 1/1991, S. 48) nachgelesen werden, wobei beide ihren Standpunkt in Bremen teilweise modifizieren und präzisieren. Der Vortrag von *Andrea Maihofer* ist in diesem Heft, S. 51ff.

ren bezieht sie sich auf einen Aspekt des von den Frauen der *Libreria delle donne di Milano* formulierten Gedankens (des „affidamento“, d.i. ital. „(sich) anvertrauen“), der von der Notwendigkeit ausgeht, daß Frauen sich auf andere Frauen beziehen und mit und von ihnen einen in der geltenden symbolischen Ordnung nicht vorgesehenen „Wert“ verliehen bekommen.

Es geht Birgit Laubach darum, durch die folgenden institutionellen Veränderungen „Räume zu schaffen zur Verständigung und Auseinandersetzung unter Frauen, zur Sichtbarmachung von Frauen und den Differenzen unter Frauen“:

– Zusätzlich zu dem wie bislang gewählten Bundestag (der zumindest zur Hälfte aus weiblichen Abgeordneten bestehen muß) soll eine Frauenkammer gewählt werden, wobei der Wahlmodus für diese unterschiedlich aussehen könnte: direkte Wahl – u.U. allein durch Frauen – Wahl durch Bundestag und/oder Landtage, evtl. mit einer Inkompatibilitätsregelung bzgl. des gleichzeitigen Abgeordnetenstatus in Bundes-/Landtag und der Frauenkammer oder ähnliches. Diese Frauenkammer soll mindestens das Recht haben, Gesetzentwürfe zu entwerfen und deren Behandlung (und Verabschiedung?) durch den Bundestag zu erzwingen.

– Als ergänzendes Element zur parlamentarischen Gesetzgebung sollen Volksbegehren und Volksentscheid eingeführt und die Möglichkeit geschaffen werden, diese auch allein von Frauen durchzuführen.

– Schließlich denkt sie an das Institut einer Massenpetition, verbunden mit einem Bearbeitungszwang durch den Bundestag und die entsprechenden Ausschüsse.

– Außerdem regte sie an, darüber zu diskutieren, inwiefern es im Sinne des oben zitierten Gedankens des „affidamento“ sinnvoll sein könnte, zumindest für eine begrenzte Zeit Frauen nur von Frauen und Männer ausschließlich von Männern wählen zu lassen („Separatismus auf Zeit“).

– Die vorgestellten Vorschläge sollen außer auf der Ebene des Bundestages auch für die Landtage und Gemeinderäten entsprechend umgesetzt werden.

Erstaunlicherweise fand über die vorgetragene Konzeption, von der wesentliche Punkte auch in den Frankfurter „Vorschlägen zu einer neuen Verfassung“ für die Versammlung in der Paulskirche am 29.9.1990 enthalten sind (vgl. STREIT 4/1990, S. 156 ff.), so gut wie keine Auseinandersetzung statt. Dabei hätte m.E. gerade die merkwürdige Spannung zwischen Systemimmanenz und Utopie sowie der Gedanke des „affidamento“ und die Frage seiner prozeduralen Umsetzung dazu Anlaß geboten. Eventuell hatte dieses nicht existente Diskussionsbedürfnis seine Ursache in der von den Teilnehmerinnen wohl zu Recht als äußerst gering eingestuften praktischen Relevanz des Themas.

Statt dessen wandte sich die AG insgesamt der zur Zeit geführten Verfassungsdebatte zu (besonders der Frage einer „bundesverfassungsgerichtsfesten“ Verankerung des Rechts jeder Frau, selbst darüber zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht), ohne daß hier jedoch konkrete Ergebnisse erzielt wurden.

Sabine Platt

Weitere Berichte aus den einzelnen Arbeitsgruppen folgen in STREIT 3/91